

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Ergebnisbericht:

Nach § 30 WtG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WtG, 4, 5 WtG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft:

Wohngemeinschaft „Spatzennest“, Theodor-Heussplatz 14, 59065 Hamm
Tel.: 02381/8763226, Fax: 02381 8762063, E-Mail: spatzennest@pflagedienst-spengel.de,
Homepage: www.pflagedienst-spengel.de/spatzennest

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters:

Pflagedienst Spengel GmbH & Co. KG, Alfred-Fischer Weg 11, 59075 Hamm
Tel.: 02381/3780082, Fax: 02381/8762063, E-Mail: info@pflagedienst-spengel.de,
Homepage: www.pflagedienst-spengel.de

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Pflege

Kapazität:

10 Plätze

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

18.05.2022

Anforderungen:	Nicht geprüft	Nicht angebots-relevant	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Wohnqualität						
1. Privatbereich (Einzelzimmer/Badezimmer/Zimmergrößen)				X		
2. Gemeinschaftsräume (Raumgrößen)			X			
3. Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)			X			
Hauswirtschaftliche Versorgung						
4. Speisen und Getränkeversorgung				X		
5. Wäsche- und Hausreinigung				X		
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung						
6. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf			X			
7. Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität				X		
8. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre			X			
Information und Beratung						
9. Information über Leistungsangebot			X			
10. Beschwerdemanagement				X		
Mitwirkung und Mitbestimmung						
11. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte				X		
Personelle Ausstattung						
12. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten				X		
13. Fort- und Weiterbildung				X		
Pflege und Betreuung						
14. Pflege- und Betreuungsqualität				X		
15. Pflegeplanung/Förderplanung				X		
16. Umgang mit Arzneimitteln					X	
17. Dokumentation				X		
18. Hygieneanforderungen				X		
19. Organisation der ärztlichen Betreuung				X		
Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierung/Sedierung)						
20. Rechtmäßigkeit	X					
21. Konzept zur Vermeidung			X			
22. Dokumentation	X					
Gewaltschutz						
23. Konzept zum Gewaltschutz			X			
24. Dokumentation	X					

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

In den Bereichen Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Gewaltschutz wurden keine Mängel festgestellt.

Die Prüfung der Bereiche hauswirtschaftlicher Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung und personelle Ausstattung ergab geringfügige Mängel.

Die Einrichtungsvertreter wurden zu den geringfügigen Mängeln beraten.

Im Bereich Pflege und Betreuung musste eine Anordnungen ausgesprochen werden. Dem Träger wurde eine Frist zur Behebung der Mängel gegeben.